

# Mistraderegulung mit Goldman Sachs

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Die aufhebungsberechtigte Partei ermittelt den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
- (4) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch anzukündigen. Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktüblichen Preis) mindestens 20.000,- Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden, wobei die Frist aber in jedem Fall spätestens um 11.00 Uhr des nächsten Handelstages endet. Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung gilt die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit.
- (5) Das nach Maßgabe von Absatz 4 wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich (per Telefax oder e-mail) zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angabe des Referenzpreises und den Mistradegrund.
- (6) Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn
  - a. durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden (wie oben definiert) als 250 ,- Euro (Mindestschadensschwelle) entstanden oder

- b. die Preisabweichung bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Optionsscheinen kleiner als 10 % und bei prozentnotierten Optionsscheinen kleiner als 2,5 Prozentpunkte oder 5 % ist.
  - c. Bei Index-Trackern und Knock-out Produkten, insbesondere Mini Futures, Rolling Turbos, Stop Loss Turbos und Turbo Futures ist die Aufhebung nur ausgeschlossen, wenn die Abweichung kleiner als 2,5 % ist.
- (7) Der Kunde darf keine Verkaufsaufträge für Optionsscheine über cats-os geben, wenn sein Auftraggeber zum Orderzeitpunkt nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Optionsschein oder einen entsprechenden Anspruch auf Lieferung verfügt (Short-Selling-Verbot). Zur Sicherstellung dieses Zweckes wird der Kunde geeignete technische Überprüfungsinstrumente bei der Auftragseingabe einsetzen.. Wenn Goldman Sachs einen Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, ist Goldman Sachs berechtigt, das Geschäft nachträglich aufzuheben. Goldman Sachs wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- (8) § 122 BGB gilt analog.
- (9) Punkt (1) bis (8) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
- (10) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
- (11) Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen rückgängig gemacht, ist von der aufhebungsberechtigten Partei eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150 EUR pro Wertpapierkennnummer zu zahlen. Der Betrag wird bei Rechnungsstellung fällig.
- (12) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (13) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.“